

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lensahn

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchst. I der Verfassung der Nordelbischen Kirche hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am _____.2009 mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 14.05.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 21 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

<u>Grabfeld-Nr. laut Plan</u>	<u>Aktenzeichen</u>	<u>Gestaltungsvorschriften</u>
17	WAS	<p>a) von der an die Jahnstraße angrenzenden Seite her: Wahlgräber in Teilraseneinsaat. Die Grab- (und Wege-)fläche wird in Rasen angelegt mit Ausnahme eines sich über die Grabbreite erstreckenden und 90 Zentimeter tiefen Streifens für die Aufnahme eines Grabmales (freie Gestaltung, jedoch maximale Breite auf Einzelgrab 60 cm, auf Doppelgrab 90 cm, maximale Höhe 100 cm) und einer Bepflanzung. Dieser Streifen wird durch eine einheitliche Steinkante begrenzt. Die Steinkante ist durch die Friedhofsverwaltung (gegen Entrichtung der tatsächlich entstehenden Kosten) oder durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Steinmetz (gegen Entrichtung der tatsächlich entstehenden Kosten) fachgerecht und zeitnah zu verlegen. Die südliche Begrenzung bildet das Teilfeld zu b).</p> <p>b) von der an das Feld 16 angrenzenden Seite her: Rasenwahlgräber für Urnen. Die Grabstellen bestehen nur aus der Rasenfläche und den Grabmalen (freie Gestaltung, jedoch maximale Breite auf Einzelgrab 60 cm, auf Doppelgrab 90 cm, maximale Höhe 100 cm). Eine Bepflanzung ist nicht zugelassen. Die nördliche Begrenzung bildet das Teilfeld zu a).</p>

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Vorstehende Satzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am _____.2009 und
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am _____2009.

Lensahn, den _____

L.S.

Sagawe
Vorsitzender des Kirchenvorstandes